



Über die Verhältnisse der Mennoniten. Frankfurter Postzeitung. 05.08.1852

Über die Verhältnisse der Mennoniten hat der Minister des Innern unterm 11. Juni an die Regierung zu Königsberg ein wichtiges Reskript erlassen, dessen Inhalt die „E. Z. f. S.“ dahin angibt, dass zunächst die Auslegung, die Bestimmungen über Privilegien und Beschränkungen der Mennoniten seien durch die Verfassungsurkunde aufgehoben, unrichtig sei. Die Verfassungsurkunde habe hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht etwas Neues gar nicht bestimmt, vielmehr nur das wiederholt, was das Gesetz vom 3. Sept. 1814 festgestellt. Die Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht beruhe auf einem Specialprivilegium, das durch das eben gedachte Gesetz nicht tangiert werde, und durch die Verfassungsurkunde eher noch eine Bestätigung erhalten habe, indem dieselbe nur besagt, dass der Umfang jener Pflicht durch das Gesetz bestimmt werde. Ebenso seien die Verhältnisse der Mennoniten hinsichtlich der Bestimmung über den Erwerb von Grundeigentum durch Specialgesetze und Specialprivilegien reguliert, auf welche der allgemeine Satz des Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, dass der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von den religiösen Bekenntnissen unabhängig sei, umso weniger Anwendung finden könne, als dieser Artikel zugleich voraussetzt, dass auch die Pflichten der Staatsbürger gleiche seien. Die besonderen, auf Grund jener Gesetze bestehenden Steuern und Abgaben der Mennoniten endlich müssten nach Art. 109 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 forterhoben werden, bis sie durch ein Gesetz abgeändert würden. Eine solche Abänderung aber herbeizuführen, sei für untunlich erachtet worden. Es seien daher jene älteren Gesetze hinsichtlich der Mennoniten nach wie vor in Anwendung zu bringen. Wenn Mennoniten im Widerspruch mit denselben seit 1848 durch Kauf, Tausch auf Grund des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 oder auf irgend eine andere Weise das Eigentum an sogenannte nicht-mennonitischen Grundstücken erworben hätten oder künftig erwerben sollten, so sei hierdurch, indem sie damit sich die vollen staatsbürgerlichen Rechte aneignen, also die nach § 1 der Deklaration vom 17. Dezember 1801 ihrer Wahl anheimgegebenen Unterwerfung unter die für Mennoniten erlassenen Specialgesetze und Privilegien für sich tatsächlich ablehnen, die Bereitwilligkeit erklärt, die vollen staatsbürgerlichen Pflichten, also auch die Wehrpflichten zu übernehmen. Solche Mennoniten seien demnächst hinsichtlich der Militärpflicht allen andern Untertanen gleich zu behandeln und zu deren Erfüllung anzuhalten, anderseits aber auch in Gemäßheit des § 1 der Deklaration vom 17. Dezember 1801 von den Beschränkungen und Lasten, der Mennoniten frei zu lassen. Bevor jedoch diese Grundsätze in den einzelnen Fällen, wo Mennoniten seit 1848 das Eigentum an sogenannten nichtmennonitischen Grundstücken erworben, zur Anwendung gebracht würden, seien, um jeden, auch nur scheinbaren Glaubens- und Gewissenszwang zu vermeiden, die betreffenden Mennoniten aufzufordern, des Eigentums der erworbenen Grundstücke dieser Art sich wieder zu entäußern. Dabei sei ihnen zu eröffnen, dass, wenn sie dieser Auflage binnen einer ihnen zu stellenden angemessenen Frist nicht nachkommen, angenommen werden müsse, sie wollten sich der Militärpflicht unterwerfen, und dass beziehungsweise ihre Söhne demgemäß zum Militärdienst herangezogen, auch hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken, so wie in allen andern Beziehungen nach eben den Grundsätzen, wie andere christliche Glaubensgenossen, behandelt werden würden. Die königliche Regierung habe hiernach zu verfahren, insbesondere aber auch, soviel sich dazu Gelegenheit biete, darüber zu wachen, dass die Beschränkungen der Mennoniten hinsichtlich des Grunderwerbes nicht, wie nach Anzeige mennonitischer Glaubensgenossen selbst bisher nicht selten geschehen, durch simulierte Rechtsgeschäfte umgangen würden. Kämen Fälle derartiger Simulation glaubhaft zu ihrer Kunde, so würde es jedenfalls angemessen sein, davon die Geistlichen und Ältesten der betreffenden Mennoniten Gemeinden zu benachrichtigen, damit von ihnen solchem Unwesen gesteuert werde.